

(3) Kommt ein Einvernehmen über den Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zwischen den Rechtsträgern nicht zustande, entscheiden die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe gemeinsam. Wird auch zwischen diesen kein Einvernehmen erzielt, gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Wird der Rechtsträgerwechsel durch die Auflösung einer Haushaltsorganisation oder eines finanzplan- gebundenen Betriebes veranlaßt, ist die Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten durch die den beteiligten Rechtsträgern unmittelbar übergeordneten Organe zu regeln.

§ 19

Wertsteigernde Aufwendungen nutznießender Rechtsträger

Nutznießenden Rechtsträgern sind die den Amortisationsfonds übersteigenden* wertsteigernden Aufwendungen, die die nutznießenden Rechtsträger aus eigenen Mitteln für das volkseigene Grundstück aufgewandt haben, vom übernehmenden Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe des zu erstattenden Betrages ist von dem der Lage des Grundstücks entsprechend zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

§ 20

Übergabeprotokoll

(1) Bei Abgabe und Übernahme des durch den Rechtsträgerwechsel betroffenen Vermögenswertes ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen und von den beteiligten Rechtsträgern zu unterzeichnen.

(2) Das Übergabeprotokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Tag der tatsächlichen Übergabe des Vermögenswertes;
- b) Tag der rechtswirksamen Übertragung gemäß Rechtsträgnachweis;
- c) die genaue Bezeichnung des Grundstücks;
- d) Zustand der Baulichkeiten;
- e) Bruttowert und Wertberichtigung des Grundstücks mit allem Zubehör einschließlich des übergebenen volkseigenen Inventars, der volkseigenen Maschinen und volkseigenen Geräte;
- f) Gesamtsumme und Art der vom neuen Rechtsträger zu übernehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten;
- g) Angaben über die Verrechnung geplanter, aber noch nicht vereinnahmter bzw. verausgabter Mittel gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Die im Zuge des Rechtsträgerwechsels an den neuen Rechtsträger übergegangenen Vermögenswerte sind von diesem zum vereinbarten Stichtag in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung aufzunehmen. Als Grundlage dient das Übergabeprotokoll.

(4) Die Aufnahme in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung ist dem bisherigen Rechtsträger unter Angabe des Stichtages, des Bruttowertes und der Wertberichtigung durch Vermerk auf einer Ausfertigung des Übergabeprotokolls zu bestätigen.

(5) Vom bisherigen Rechtsträger sind die Vermögenswerte aus seiner Bilanz bzw. Vermögensrechnung zum vereinbarten Stichtag auszubuchen, wenn die Bestätigung gemäß Abs. 4 vorliegt.

(6) Das Übergabeprotokoll ist von den beteiligten Rechtsträgern als Buchungsbeleg aufzubewahren.

(7) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, hat der abgebende Rechtsträger dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Abteilung Finanzen, ein Exemplar des Übergabeprotokolls gegen Empfangsbestätigung zuzuleiten.

§ 21

Bewegliche volkseigene Anlagegegenstände

(1) Für den Fall, daß der Rechtsträgerwechsel bewegliche volkseigene Anlagegegenstände einschließt, ist dem Übergabeprotokoll ein Verzeichnis der betreffenden Gegenstände beizufügen.

(2) Der Rechtsträgerwechsel erstreckt sich nicht auf bewegliche volkseigene Anlagegegenstände, sofern ein nutznießender Rechtsträger das volkseigene Grundstück übernimmt. In diesen Fällen ist über diese Gegenstände ein Kaufvertrag abzuschließen.

§ 22

Verantwortung der Rechtsträger

Mit dem Tage der Übertragung (im Rechtsträgnachweis festgelegter Zeitpunkt) geht die volle Verantwortung für den Schutz und die Werterhaltung, für die wirtschaftlichste Nutzung und sparsamste Verwaltung des betreffenden Vermögenswertes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 23

Besondere Weisungen

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, für die Abgabe bestimmter Grundstücke den ihnen unterstellten Rechtsträgern besondere von dem in dieser Anordnung geregelten Verfahren abweichende Weisungen zu erteilen. Derartige Weisungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erläuterung

zur Ausfertigung des Rechtsträgnachweises

Auf einem Rechtsträger nachweis können nur Grundstücke aufgeführt werden, die im Bereich eines Kreises liegen, vom derzeitigen Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert sind und vom übernehmenden Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert werden sollen. V

Auf dem Rechtsträgnachweis ist

1. oben links stets Name, Anschrift und Geschäftszeichen des übernehmenden Rechtsträgers, der nach § 11 der Anordnung die Abschriften des als Antrag umlaufenden Rechtsträgnachweises ausfertigt, einzutragen.

Sofern der Antragsteller nicht der übernehmende Rechtsträger ist und in den Fällen des § 11 Abs. 2 der Anordnung kann bei dem als Antrag umlaufenden Rechtsträgnachweis die Eintragung oben links zunächst frei bleiben. Sie ist nach Annahme des Antrages vom übernehmenden Rechtsträger bzw. in Fällen des § 11 Abs. 2 der Anordnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachträglich einzusetzen;